

und Ordnung erfüllen. Demgemäß erfolgen Auswahl und Einsatz der Kader nach der für die jeweilige Funktion und Arbeitsaufgabe notwendigen politischen und fachlichen Qualifikation, den Fähigkeiten und Eigenschaften für die staatliche Tätigkeit sowie den Erfahrungen in der beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit.⁸

Es gehört zu den Grundprinzipien der sozialistischen Leitungstätigkeit, den Einfluß der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei hinsichtlich der Zusammensetzung des Leitungsapparates ständig zu sichern und weiter zu stärken.

*Drittens: Die Mitarbeiter in den Staatsorganen sind der Arbeiterklasse und ihrer Partei sowie den zuständigen staatlichen Machtorganen für die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik und für ihr Handeln verantwortlich und rechenschaftspflichtig.*⁹

Sie haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gründlich auszuwerten und gemeinsam mit den Werkträgern in ihrem Verantwortungsbereich konsequent zu verwirklichen. Mit der Annahme der Wahl durch die Volksvertretung bzw. ihrem Einverständnis mit der Berufung sowie durch den Arbeitsvertrag und der damit verbundenen Anerkennung der geltenden besonderen Ordnung für die staatliche Arbeit übernehmen die Mitarbeiter der Staatsorgane die volle Verantwortung für das ihnen übertragene Aufgabengebiet und haben sie für ihre Handlungen voll einzustehen. „Dabei kommt der Rechenschaftslegung vor den Arbeitskollektiven und den Volksvertretungen besondere Bedeutung zu.“¹⁰ Es ist ein wesentliches Kennzeichen der sozialistischen Demokratie, daß die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet ist. Alle Mitarbeiter der Staatsorgane unterliegen direkt oder indirekt der Kontrolle durch die Volksvertretungen sowie der unmittelbaren Kontrolle durch die Werkträgern.¹¹

Während die Rechenschaftslegung und Kontrolle ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung sind, unterliegt das Berufsbeamtentum in den bürgerlichen Staaten weder der Kontrolle durch die Parlamente noch der Kontrolle durch das Volk. Diese Tatsache versucht die bürgerliche Staats- und Rechtswissenschaft mit den verschiedensten Argumenten zu rechtfertigen. Dabei verschleiert sie vor allem, daß die zunehmende „Verbürokratisierung“ des Staatsapparates und die damit verbundene Trennung der Beamten von den Bürgern und

8 Vgl. z. B. Verfassung der DDR ..., a. a. O., Art. 94 Abs. 1 ; Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 9. 1974, GBl. I S. 457, § 44.

9 Vgl. IX. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED. Berichterstatter: Gen. Erich Hon-ecker, Berlin 1976, S. 83; H. Sindermann, „Über die Verantwortung des Staatsfunktionärs“, Staat und Recht, 10/11/1973, S. 1619; Mitarbeiterverordnung, a. a. O., Präambel u. §2.

10 Vgl. IX. Parteitag der SED. Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees ..., a. a. O., S. 113.

11 Vgl. Verfassung der DDR ..., a. a. O., Art. 21 u. 88; Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972, GBl. I S. 253, §2; Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12.7.1973 (GöV), GBl. I S. 313, §8 Abs. 3; Beschluß des Ministerrates der DDR über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. 4. 1969, GBl. II S. 273.